

EI „Gleichstellung von Konkubinats- und Ehepartnern bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer“

Hiermit reiche ich, MLaw Artur Terekhov, wohnhaft in Oberengstringen und selbstständiger Rechtsvertreter, dem Kantonsrat Zürich die nachfolgende Einzelinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein:

Initiativtext

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (EschG; LS 632.1) wird wie folgt geändert bzw. angepasst:

§ 11 (geändert bzw. ergänzt)

¹ *Der Ehegatte oder eingetragene Partner sowie die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Steuerpflicht befreit. Dasselbe gilt für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die oder der mit dem Erblasser oder Schenker während mindestens drei Jahren im gleichen Haushalt zusammengelebt hat.*

² *Ebenso von der Steuerpflicht befreit ist die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des Erblassers oder Schenkers, welche oder welcher trotz getrennten Wohnsitzen nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit das Vorliegen einer stabilen, konkubinatsähnlichen Partnerschaft von mindestens drei Jahren Dauer nachweisen kann.*

§ 21 Abs. 1 lit. e

Ersatzlos aufzuheben.

Begründung

Solange das Kindeswohl bzw. keine Drittinteressen betroffen sind, hat der Staat alle Lebensformen gleich zu behandeln. Dies gilt – so bereits die römische Redewendung „pecunia non olet“ – allem voran im Steuerrecht. Sachliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und Konkubinatspaaren bestehen nicht und ist deren steuerrechtliche Gleichstellung vielmehr eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Während aktuell auf Bundesebene dank einer äusserst breit abgestützten Volksinitiative – endlich und nicht zum ersten Mal – für den Bereich der Einkommenssteuern die Einführung der Individualbesteuerung immer realistischer wird, unterliegt die Erbschafts- und Schenkungssteuer der bundesrechtlichen Steuerharmonisierung nicht.

Es liegt damit an den Kantonen, eigenständig und föderalistisch zu legiferieren. Und genau darauf zielt auch die vorliegende Einzelinitiative ab, welche die Ungleichbehandlung von Konkubinats- und Ehepartnern bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer beseitigen will. Während aktuell im Kanton Zürich nur Ehepartner vollständig von der Steuerpflicht befreit sind (Konkubinatspartner kommen lediglich in den Genuss eines Freibetrages von CHF 50'000), sollen künftig auch Konkubinatspartner umfassend von der Erbschafts- oder Schenkungssteuer befreit werden. Mit Blick auf die Tendenz in Lehre und Praxis, ein qualifiziertes Konkubinat nicht erst nach fünf Jahren anzunehmen, rechtfertigt sich zudem eine Senkung der gesetzlichen Frist auf drei Jahre – wobei darauf hinzuweisen ist, dass das Projekt keinesfalls an einer blossen Zahl scheitern soll.

Oberengstringen, den 6. Juli 2022

Artur Terekhov